

BEBAUUNGSPLAN "ROSENGARTEN" 5. ÄNDERUNG



PLANZEICHEN nach Plan VZO

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE Gewerbegebiete § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

GRZ 0,8 Grundflächenzahl §§ 16, 17 und 19 BauNVO

BMZ 8,0 Baumassenzahl §§ 16, 17 und 21 BauNVO

MAX. GH Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß § 18 BauNVO in m ü. NN

3. Bauweise
§ 9 (1) BauGB

a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze § 23 (3) BauNVO

5. Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 (6) BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung:
- Privatstraße

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
§ 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB

Elektrizität

7. Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB

8. Sonstige Planzeichen

Bezugspunkt in m ü. NN
Kanaldeckel "Im Rosengarten"

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 (7) BauGB

9. Nachrichtlich

Gewässerrandstreifen
(gemäß § 23 HWG bzw. § 38 WHG)

Leitungsschutzbereich
für 20 kV- und 110 kV-Freileitungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet GE

Im Gewerbegebiet GE 1 sind folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfte, Büro und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Tennisplätzen
- Vergnügungsstätten

Im Gewerbegebiet GE 2 sind folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfte, Büro und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Tennisplätzen
- Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
Die im Gewerbegebiet GE 2 festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 darf gemäß § 19 Abs. 4 von Stellplätzen, Zufahrten, Nebenanlagen und unterirdischen Bauteilen in geringfügigem Ausmaß, jedoch maximal bis 0,9 (GRZ 2), überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Die Gebäudehöhe wird gemessen bis zur Oberkante der obersten Firstlinie bei geneigten Dächern bzw. vom Bezugspunkt bis zur Attika bei Flachdächern.

Gebäudehöhe:
Die maximale Gebäudehöhe liegt Gewerbegebiet GE 1 bei 136,50 m ü. NN und im Gewerbegebiet GE 2 bei 136,00 m ü. NN.

Dachaufbauten:
Dachaufbauten für technische Anlagen über der maximalen Gebäudehöhe sind bis zu einem Volumen von 25 m³ und einer Höhe von 2,50 m zulässig.

2.3 Baumassenzahl (§ 21 BauNVO)
Im Gewerbegebiet GE 1 darf die Baumassenzahl (BMZ) die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO überschreiten, jedoch maximal bis 14,1.

Im Gewerbegebiet GE 2 darf die Baumassenzahl (BMZ) den Wert 8,0 nicht überschreiten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der abweichenden Bauweise (a) sind bauliche Anlagen bis zu einer Gesamtlänge von 110 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Stellplätze, ihre Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die mit Planzeichen dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Baumhecke zu entwickeln. Je 100 m³ ist ein Hochstamm oder Stammbusch gemäß Auswahlhilfe 1 zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Vorhandene heimische Laubbäume sind zu erhalten und können hierauf angerechnet werden. Die Pflanzanzahl für Hochstämme und Stammbüsche sind außerhalb von Leitungsschutzbereichen zu wählen, ohne die zu pflanzende Anzahl zu verringern. Als Unterpflanzung sind Sträucher (1 Stück je 1,5 m² Pflanzfläche) gemäß Auswahlhilfe 2 zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Die mit Planzeichen dargestellten zu pflanzenden Bäume sind der Auswahlhilfe 3 zu entnehmen. Die Baumpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Standorte können für Eingänge, Zufahrten, zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen o. ä. verändert werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume darf sich dadurch nicht verringern.

Je 5 zusammenhängende Stellplätze ist ein Baum der Auswahlhilfe 3 zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Größe der Baumscheibe muss mindestens 4 m² betragen.

B. auf Landesrecht beruhende Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 HBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dächer und Fassaden
Für die Außenwände und Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen sind keine hochreflektierenden Materialien zu verwenden.
Für die Farbgebung der Außenflächen der Gebäude sind folgende Farbtöne zulässig:
- weiß bis grau (z. B. RAL 9006, 9007, 9010, 9016 und 7010 bis 7038).
Einzelne Fassadenelemente wie Fallrohre, Sockel, Attika usw. sowie die zulässigen Werbeanlagen gemäß Nr. 1.2 können auch in anderen Farbtönen bzw. mit der jeweiligen Materialoberfläche ausgeführt werden.

1.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden. Werbetafeln/Schilder und Schriftzüge werden auf insgesamt 70 m² begrenzt, wobei die Schriftgröße 4,00 m nicht übersteigen darf.

2. Stellplätze für Kraftfahrzeuge

2.1 Zufahrten zu Stellplätzen

§ 9 Abs. 4 der Stellplatz- und Abfahrsatzung der Stadt Bad Vilbel, bekannt gemacht am 04.07.2019, mit Regelungen für Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht anzuwenden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der abweichenden Bauweise (a) sind bauliche Anlagen bis zu einer Gesamtlänge von 110 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Stellplätze, ihre Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die mit Planzeichen dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Baumhecke zu entwickeln. Je 100 m³ ist ein Hochstamm oder Stammbusch gemäß Auswahlhilfe 1 zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Vorhandene heimische Laubbäume sind zu erhalten und können hierauf angerechnet werden. Die Pflanzanzahl für Hochstämme und Stammbüsche sind außerhalb von Leitungsschutzbereichen zu wählen, ohne die zu pflanzende Anzahl zu verringern. Als Unterpflanzung sind Sträucher (1 Stück je 1,5 m² Pflanzfläche) gemäß Auswahlhilfe 2 zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Die mit Planzeichen dargestellten zu pflanzenden Bäume sind der Auswahlhilfe 3 zu entnehmen. Die Baumpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Standorte können für Eingänge, Zufahrten, zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen o. ä. verändert werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume darf sich dadurch nicht verringern.

Je 5 zusammenhängende Stellplätze ist ein Baum der Auswahlhilfe 3 zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Größe der Baumscheibe muss mindestens 4 m² betragen.

A. auf Landesrecht beruhende Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 HBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dächer und Fassaden

Für die Außenwände und Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen sind keine hochreflektierenden Materialien zu verwenden.
Für die Farbgebung der Außenflächen der Gebäude sind folgende Farbtöne zulässig:
- weiß bis grau (z. B. RAL 9006, 9007, 9010, 9016 und 7010 bis 7038).
Einzelne Fassadenelemente wie Fallrohre, Sockel, Attika usw. sowie die zulässigen Werbeanlagen gemäß Nr. 1.2 können auch in anderen Farbtönen bzw. mit der jeweiligen Materialoberfläche ausgeführt werden.

1.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden. Werbetafeln/Schilder und Schriftzüge werden auf insgesamt 70 m² begrenzt, wobei die Schriftgröße 4,00 m nicht übersteigen darf.

2. Stellplätze für Kraftfahrzeuge

2.1 Zufahrten zu Stellplätzen

§ 9 Abs. 4 der Stellplatz- und Abfahrsatzung der Stadt Bad Vilbel, bekannt gemacht am 04.07.2019, mit Regelungen für Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht anzuwenden.

3. Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

3.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen
Die nicht überbauten und durch Nebenanlagen versiegelten Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme der erforderlichen Fußwege und Aufenthaltsplätze - zu 100% als Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

3.2 Solaranlagen

Solaranlagen oder Anlagen der Photovoltaik sind auf baulichen Anlagen im Gewerbegebiet zulässig. Die Einschränkungen der maximalen Gebäudehöhe und der Fassadengestaltung gelten nicht für Solaranlagen oder Anlagen der Photovoltaik.

3.3 Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und im Straßenraum sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natrium-Niederdruckdampf- oder LED-Lampen) mit max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden.

C. Hinweise nach anderen Rechtsvorschriften

1. Hinweis des Denkmalschutzes:
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Archäologischen Denkmalpflege bzw. Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDschG).

2. Hinweis des Bodenschutzes:
Liegen Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vor, ist nach § 4 Abs. 1 HAiBodSchG unverzüglich die Bodenschutzbehörde bzw. das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, zu informieren. Ergreifen sich im Zuge von Baumaßnahmen entsprechende Hinweise sind - nach § 4 Abs. 2 HAiBodSchG - Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhaltes oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Auch wer Materialien in den Boden einbringt, hat dies gemäß § 4 Abs. 3 HAiBodSchG anzuzeigen, allerdings nur dann, wenn diese Maßnahme nicht ohnehin Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und es sich um mehr als 600 Kubikmeter Material handelt. Angezeigt werden muss weiterhin jede Sanierungsmaßnahme, wobei § 11 HAiBodSchG eine Ausnahme für Sanierungsfälle vorseht, bei denen das Ziel schon mit einfachen Mitteln erreicht werden kann. Im Zweifelsfall ist jede Sanierungsmaßnahme anzuzeigen. Die angezeigten Sanierungsmaßnahmen bedürfen sodann der behördlichen Zustimmung. Die Funktionen des Bodens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nachvollziehbar zu sichern und wiederherzustellen.

3. Hinweis zur Behandlung von Niederschlagswasser:
Gem. § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen versickert werden, bei dem es anfällt. Gem. § 59 Abs. 2 HWG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4. Hinweis zu Ver- und Entsorgungsleitungen - unterirdisch:
Zum Schutz von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

5. Hinweis zu Leitungsschutzbereichen von Hochspannungseleitungen:
Nördlich außerhalb des Geltungsbereiches verlaufen 20 kV- und 110 kV-Freileitungen, deren Leitungsschutzbereiche das Planungsgebiet tangieren. Die nach DIN EN 50341-1 geregelten Abstände bei Arbeiten, der Errichtung baulicher Anlagen, Baumpflanzungen etc. sind einzuhalten bzw. mit dem Versorgungssträger abzustimmen.

6. Hinweis zu Altstandorten:
Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung stellt die westliche Teilfläche (GE 2) einen Altstandort dar, der im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter der ALTISt-Nr. 440.003.010-001.240 geführt wird.

7. Hinweis zu Kampfmitteln:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines Bombenbrenngebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodennähe Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) erforderlich. Hierzu wird eine Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt empfohlen.

8. Hinweis zum Gewässeranstrich der Nidda:

Im Nordosten reicht der nach § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) geregelte Gewässeranstrich der Nidda in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Ver- und Gebote gemäß § 23 HWG bzw. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind einzuhalten. Bauliche Anlagen sind unzulässig bzw. bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Dies betrifft auch Bauelemente wie Mauern und Zäune.

9. Hinweis zum Hellquellenschutz:
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt in der Qualitativen Schutzzone I des Hellquellenschutzgebietes in der Provinz Oberrhein (Verordnung vom 07.02.1929) - Oberhessischer Hellquellenschutzbezirk. Der östliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich in der Zone II des Hellquellenschutzgebietes „Friedrich-Karl-Spüdel“ (Verordnung vom 10.03.1978). Die geltenden Verbote dieser Verordnungen sind zu beachten. Innerhalb dieser Schutzzonen sind Abgrabungen und Bohrungen über 5 m Tiefe genehmigungspflichtig. Für Bodeneingriffe, die über diese Eingriffstiefe hinausgehen, ist bei dem Kreisaustrich des Wetteraukreises, Fachstelle Wasser- und Bodenschutz eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

10. Hinweis der Bergaufsicht:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von auf Kohlensäure verfahrenem Bergwerkergium überdeckt. Sollte die Überschreitung der Lagerstätten beseitigt werden, besteht die Möglichkeit einer CO2-Ausgasung. Bei Arbeiten unter Geländeneau sollten entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (CO2-Freimessungen) getroffen werden.

11. Hinweis zum Artenschutz:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v.a. Vögel und ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot - und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG - Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28. bzw. 29.02. des Folgejahres zu beseitigen. Bei baulichen Veränderungen oder einem Abriss von bestehenden Gebäuden ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Bauwerkskontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sein können. Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot - und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG - Lebensstättenschutz - zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

A. AUSWAHLLISTEN FÜR BEPFLANZUNGEN

1. Bäume
Qualität: Hochstämme, 3 x v., mit Ballen, mindestens SIU 16-18 oder Stammbusch 3 x v., mit Ballen, mindestens 250-300 cm

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Schwarz-Pappel	Populus nigra
Stieleiche	Quercus robur
Silber-Weide	Salix alba
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Feld-Ulme	Ulmus minor

2. Sträucher
Qualität: Sträucher, leichte Heister, mindestens 60-100 cm

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Blau-Hartweige	Cornus sanguinea
Hassel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus i. A.
Pflaflentücheln	Euonymus europaeus
Hecken-Rose	Rosa canina
Sal-Weide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

3. Bäume an Straßen und Stellplätzen
Qualität: Hochstämme, 3 x v., mit Ballen, SIU 16-18

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides l. S.
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Winter-Linde	Tilia cordata l. S.
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos l. S.
Weißdorn	Crataegus i. A.
Melboree	Sorbus intermedia
Schwedische Melboree	Sorbus thuringiaca
Thüringer Melboree	Sorbus thuringiaca

RECHTSGRUNDLAGEN

ALS RECHTSGRUNDLAGE SIND ZU BEACHTEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bauartzungsverordnung (BauNVO)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV)
 - Hessische Bauordnung (HBO)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Hessisches Wassergesetz (HWG)
- jeweilig in der z.Z. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Feb. 2020

Öffentliche Bekanntmachung der Ziele und Zwecke der Planung am 11. Feb. 2020

Auslegungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 2020
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am 22. Mai 2020
Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.06.2020 bis 10.07.2020
in der Stadtverwaltung, Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom 03.06.2020 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 10.07.2020.

Als Satzung beschlossen gem. § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2020.

Bad Vilbel, den 16. Sep. 2020

Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Bürgermeister
Dr. Störh
Bürgermeister



Örtliche Bekanntmachung gem § 10 Abs. 3 BauGB am 24.09.2020 im Bad Vilbeler Anzeiger.

Bad Vilbel, den 28. Sep. 2020

Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Bürgermeister
Dr. Störh
Bürgermeister



Bebauungsplan
"Rosengarten" 5. Änderung
mit integriertem Landschaftsplanerischem Fachbeitrag
Stadt Bad Vilbel
Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel

bearbeitet: Dipl.-Ing. M. Schaefer Plan Nr.:
Grafik: A. Jäschke Maßstab: 1:1000
geprüft: Dipl.-Ing. M. Schaefer Datum: 23.09.2020

Index	Art der Änderung	Datum	Name

Plangrundlage: Allgemeines Liegenschaftskataster der Stadt Bad Vilbel

